

Nach § 17 TierSchG i. d. F. d. Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) zul. geä. d. Art.280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a. aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

Das Begehen einer Straftat setzt *Vorsätzlichkeit* voraus.

Eine Anzeige, mit der tierschutzrelevante Sachverhalte an Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft/ Polizei/ Amtsgericht) weitergegeben werden, muss mindestens folgende Angaben enthalten, um eine erfolgsversprechende Strafverfolgung zu gewährleisten (wer, wo, wann, wie):

1. Name und Anschrift des Anzeigenden

2. Name und Anschrift des Täters/ der Täter

- 2.1. Jugendlicher, Erwachsener?
- 2.2. Besitzer des/der betroffenen Tiere?

3. Tatort:

Anschrift und genaue Lokalisation, z.B. Angabe von Gebäuden, evtl. Weideflächen mit Beschreibung, zusätzlich möglichst Fotografie

4. Zeitpunkt der Tat:

Datum, genaue Uhrzeit oder genauer Zeitraum

5. Sachverhaltsschilderung:

5.1. Tierarten, Anzahl der Tiere, Alter, Geschlecht

Unverwechselbare Beschreibung des Tieres/ der Tiere unter Angabe von Ohrmarkennummern, Tätowierungsnummern oder anderen Kennzeichnungsmitteln, evtl. auffallende Fellkennzeichnungen sowie Fotografien

5.2. Konkrete Beschreibung des Tathergangs

- Ggf. Beschreibung der Tatwerkzeuge, z.B. Größe und Beschaffenheit eines Schlagstocks, Messers u.a.m.,
- Genaue Schilderung des Tathergangs (was wurde von wem wie getan bzw. unterlassen),
- Klimabedingungen (Temperatur, Regen u.a.m.),

5.3. Folgen des geschilderten Tatherganges (Beobachtung am Tier)ⁱ

- Verursachung von Schmerzen oder Leiden
 - Welcher genaue Tathergang hat warum Schmerzen oder Leiden verursacht?
- Verursachung von Schmerzen oder Leiden mit Todesfolge,
 - Hat der Tatvorgang in der Folge zum Tod des Tieres geführt?
- Welche Anzeichen beweisen bzw. lassen auf
 - eine Erheblichkeit der Schmerzen oder Leiden oder
 - länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden schließen?
- Tötung des Tieres durch den/die Täter

6. Benennung von Zeugen (Name, Adresse)

7. Beifügen von Beweismaterial, wie z.B. Fotos oder Videos

7.1. Beweismaterial genau kennzeichnen und beschreiben, Herkunft belegen und Zusammenhang zwischen Tathergang bzw. Erfolg der Taten genau festlegen, Datum, Uhrzeit, Ort

7.2. Ggf. Veranlassung der Sicherstellung des Tierkörpers durch Polizei oder Veterinärbehörde

8. Unterschrift, Datum

Die Erstattung einer Anzeige ist auch online möglich: <https://www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de/>

-
- * ⁱ Das Empfinden von **Schmerzen oder Leiden** ist z.T. rasse-, geschlechts- und altersspezifisch, daher ist eine genaue Beschreibung der Reaktion und des Verhaltens des Tieres erforderlich. Anzeichen von Schmerzen sind u.a. Schmerzlaute, Stöhnen, Zähneknirschen, abnorme Haltungen, Lahmheit, Unruhe, Beißen oder Lecken u.a. der schmerzenden Stelle, Angst, Aggression, Absonderung von der Gruppe, Beben der Nasenflügel und/oder Rüsselscheibe, Gewichtsabnahme, struppiges Fell, Erweiterung der Pupillen, Schwitzen, Erbrechen, häufiges Kot- und Harnabsetzen, Erhöhung der Atem- und Herzfrequenzen.
- Leiden** zeigen sich u.a. in Verhaltensstörungen wie z.B. Aggression gegen sich selbst, Ausfall von Komfort-, Erkundungs- und Spielverhalten, reduziertes Bewegungsverhalten mit ausdrucksloser Mimik u.a.m.